

# Internet-Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte

Die Pflichtkennzeichnung sogenannter energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet-Handel ist erweitert worden. Bislang mussten beim Fernabsatz über das Internet lediglich bestimmte Informationen des *EU*-Effizienzlabels (und des Produktdatenblatts) in einer festgelegten Reihenfolge genannt, jedoch das Effizienzetikett selbst nicht unbedingt gezeigt werden. Genauso war es für Händler nicht verpflichtend, auf der Website dem Verbraucher das existente Datenblatt zum Abruf bereitzustellen.

Seit Jahresanfang ist es für Internet-Händler bei neu in den Verkehr gebrachten Geräten Pflicht, für Verbraucher das Effizienzetikett und das Datenblatt des angebotenen Modells einsehbar zu machen; die bei den übrigen Fernabsatzgeschäften (z.B. per Katalog) fortbestehende textliche Informationspflicht wurde durch diese zweiteilige Internet-Information ersetzt. Momentan sind davon folgende energieverbrauchsrelevanten Produkte betroffen:<sup>1</sup>

---

1 Ihre Kennzeichnungsverordnungen wurden dementsprechend geändert: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 518/2014 DER KOMMISSION vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet | Die ergänzte Anlage am Beispiel der Haushaltskühlgeräte sowie der Lampen und Leuchten: siehe S. 8 ff.

- Haushaltskühlgeräte [siehe Allg.-Magazin Nr. 86, S. 3 ff.],
- Haushaltswaschmaschinen [siehe Allg.-Magazin Nr. 86, S. 11 ff.],
- Haushaltswäschetrockner,<sup>1</sup>
- Haushaltsgeschirrspüler [siehe Allg.-Magazin Nr. 86, S. 17 ff.],
- Fernsehgeräte [siehe Allg.-Magazin Nr. 89, S. 2 ff.],
- Luftkonditionierer (Klimageräte),<sup>2</sup>
- Lampen und Leuchten [siehe Allg.-Magazin Nr. 94, S. 2 ff. und Nr. 96, S. 2 ff.]<sup>3</sup> sowie
- Staubsauger [siehe Allg.-Magazin Nr. 100, S. 2 ff.].

Ferner gilt ab April 2015 die Etikett-Datenblatt-Anzeigepflicht für übers Internet angebotene

- Haushaltsbacköfen, deren Kennzeichnung zum Jahresanfang geändert worden ist,<sup>4</sup> und
- Haushaltsdunstabzugshauben, deren *EU*-Effizienzlabel erst 2015 einge-

---

1 Seit Ende Mai/September 2013 Kennzeichnung gemäß *EU*-Verordnung Nr. 392/2012 (vgl. Allg.-Magazin Nr. 85, S. 7 ff.). Die immer noch nach der Richtlinie 96/60/EG energieetikettierten Haushalts-Wasch-Trockenautomaten bzw. Waschtrockner (siehe Allg.-Magazin Nr. 85, S. 9 ff.) sind nicht betroffen.

2 Seit Januar 2013 Kennzeichnung gemäß *EU*-Verordnung Nr. 626/2011 (vgl. Allg.-Magazin Nr. 85, S. 16 ff.).

3 Bei elektrischen Lampen muss kein Datenblatt angezeigt werden, da dieses nur die auf dem Etikett vorhandenen Informationen beinhalten muss. Für Leuchten ist ein Produktdatenblatt nicht vorgeschrieben (vgl. S. 11 ff.).

4 Die reformierte Backofen-Kennzeichnung wird nun auch mit den Klassen A+++ bis D (bislang: A bis G) vorgenommen und bezieht die Backröhren von Gasbacköfen mit ein (vgl. Allg.-Magazin Nr. 85, S. 19 ff.).

führt worden ist.<sup>1</sup>

Ab dem 26. September 2015 wird es dann im Rahmen der neu eingeführten Effizienzkenzeichnung von

- Raumheizgeräten<sup>2</sup> und
- Warmwasserbereitern/-speichern<sup>3</sup> sowie

ab Januar 2016 von Wohnraumlüftungsgeräten<sup>4</sup> für Internet-Händler zwingend, bei den angebotenen Modellen Effizienzlabel und Datenblatt anzuzeigen.<sup>5</sup>

- 1 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 65/2014 DER KOMMISSION vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben
- 2 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 811/2013 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen | Das ab Ende September für Neugeräte verpflichtende Effizienzlabel kann bereits verwendet werden (ab 26. September 2019 werden kompaktere Kennzeichnungsskalen A+++ bis D eingeführt).
- 3 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 812/2013 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkenzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen | Das ab Ende September für Neugeräte verpflichtende Effizienzlabel kann bereits verwendet werden (ab 26. September 2017 werden Kennzeichnungsskalen A+ bis F eingeführt).
- 4 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1254/2014 DER KOMMISSION vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Anlage VII: siehe S. 13 ff.).
- 5 Beim Pkw-Kaufangebot im Internet existiert laut Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) eine vergleichbare Anzeigepflicht; Hersteller und Händler, die Neuwagen in sogenannten „virtuellen Verkaufsräumen“ ausstellen oder

Der Hersteller bzw. Lieferant muss für jedes seiner Modelle das „elektronische Etikett“ und das „elektronische Produktdatenblatt“ zur Verfügung stellen, welche der Händler dann nach folgenden Kriterien in seinen Webauftritt einzubinden hat: Grundsätzlich müssen Etikett und Datenblatt „gut sichtbar und leserlich“ sein und immer „in der Nähe des Produktpreises“ angezeigt werden.<sup>1</sup> Um die adäquate Darstellung auf kleineren Displays zu ermöglichen, ist jeweils die sogenannte „geschachtelte Anzeige“ erlaubt. Bei dieser Anzeigeform führt eine Verlinkung zur eigentlichen Abbildung des Etiketts oder zum Aufruf des Datenblatts; bei der Maussteuerung wäre eine solche auslösende Bewegung ein Maus-Rollover über eine Grafik oder ein Klick auf einen Link, bei einem Touchscreen-Gerät das Berühren oder Aufziehen eines bestimmten Bildschirmbereichs. Diese Bildgrafik der mittelbaren Etikett-Anzeige muss ein bestimmter Pfeil-Button in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts sein, der in Weiß die Klassen-Buchstabenbezeichnung in derselben Schriftgröße wie der Preis trägt; der horizontale Pfeil-Button kann wahlweise nach rechts oder links weisen.<sup>2</sup>

---

zum Verkauf bzw. Leasing anbieten, sind verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse anzugeben und zumindest auf die grafische Darstellung des Pkw-Labels beim Hersteller zu verlinken: [http://www.gesetze-im-internet.de/pkw-envkv/anlage\\_4.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pkw-envkv/anlage_4.html) | Beim EU-Reifen-Label nach Verordnung Nr. 1222/2009 gibt es keine vergleichbare grafische Anzeigepflicht; im Internet müssen Reifenhändler den Endnutzer lediglich über die erreichten Klassen der Kraftstoffeffizienz, der Nasshaftung und des externen Rollgeräusches (dB-Messwert) informieren.

- 1 Siehe Anhang X Abs. 2 u. Abs. 5 V-EU-1060/2010, Anhang VIII Abs. 2 V-EU-874/2012 und Anhang VII Nr. 2 u. Nr. 5 V-EU-1254/2014 (S. 9 f., 12 und 14 f.).
- 2 In der (ergänzten) Anlage der Kühlschrank-, Lampen- und Wohnraumlüfter-Verordnung wurde als Beispiel jeweils die bestmögliche, dunkelgrüne Effizienzklasse A<sup>+++</sup>, A<sup>++</sup> und A<sup>+</sup> gewählt: siehe Anhang X Abs. 3 c V-EU-1060/2010, Anhang VIII Abs.

Darüber hinaus erfordert die mittelbare Anzeige, dass sich dieses produkt-spezifische Effizienzklassen-Pfeil-Bild – wie das Etikett bei der Direkt-darstellung – in der Nähe des Produktpreises befindet, genauso wie der Link auf das zugehörige Datenblatt, der klar und leserlich „Produktdatenblatt“ genannt sein muss. Das Datenblatt hat (wie das anliegende Etikett) beim ersten Mausklick auf den Link (das Bild), beim ersten Maus-Rollover über den Link (das Bild) bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links (Bilds) zu erscheinen. Ein Download-Link eines PDF-Datenblatts wird dieser Anforderung wohl entsprechen, obschon dann das geforderte sofortige „Erscheinen“ nicht zwingend ist.

Für die geschachtelte Etiketten-Anzeige gelten noch zwei Besonderheiten: Die aufrufbare Anzeige muss eine eigene Schließoption aufweisen. Zudem ist für Anzeigegeräte, die Grafik nicht wiedergeben können, sowie zur Gewährleistung der Barrierefreiheit ein „alternativer Text“ an Stelle des grafischen Pfeil-Buttons zu integrieren. Der anzuzeigende Alternativtext besteht allerdings (unverständlicherweise) lediglich aus der Energieeffizienzklasse des Produkts, die abermals in der Preis-Schriftgröße anzugeben ist.<sup>1</sup>

---

3 c V-EU-874/2012 und Anhang VII Nr. 3 c V-EU-1254/2014 (S. 9, 12 und 15). Die in aktuelleren Kennzeichnungsverordnungen vorhandene A-Plus-Klassen-Darstellung ohne hochgestellte(s) Pluszeichen (z.B. A+ statt A<sup>+</sup>) wurde in der Wohnraumlüfter-Verordnung bezüglich dieser Button-Beschriftung (noch) nicht beachtet. Die *EU-Kommission* bietet einen Button-Erzeuger mit Preisgrößenangleich an: <http://eepf-energylabelgenerator.eu/eepf-labels/label-type/internet-labels>

1 Siehe Anhang X Abs. 1 d u. Abs. 4 f u. g V-EU-1060/2010, Anhang VIII Abs. 1 d u. Abs. 4 f u. g V-EU-874/2012 und Anhang VII Nr. 1 d u. Nr. 4 f u. g V-EU-1254/2014 (S. 9 f., 11/13 und 14 f.).

Insgesamt werden Händler auf ihren Websites vorwiegend die indirekten Anzeigemöglichkeiten von Etikett und Datenblatt nutzen, da deren lesbaren Direkt Darstellungen insbesondere auf Smartphones und kleineren Tablet-Computern impraktikabel erscheinen. Der Verbraucher kann folglich bei einem auf einer Webseite angebotenen energieverbrauchsrelevanten Produkt mit EU-Effizienzkennzeichnung davon ausgehen, bei der Preisangabe den farbigen Effizienzklassen-Pfeil-Button mit dem anliegenden Link „Produktdatenblatt“ vorzufinden.

---

*cboth* ●

**» Die Demokratie muss von der Illusion leben,  
dass ein wenig Geist entsteht, wenn man ganz viele  
Kleingeister wählen lässt. «**

*cboth*

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1060/2010 DER KOMMISSION vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (EU-Verordnung Nr. 1060/2010 / V-EU-1060/2010)



→ per V-EU-518/2014 ergänzter Anhang X:<sup>1</sup>

*ANHANG X*

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen

---

1 Analoge Formulierungen bei Haushaltsgeschirrspülern (EU-Verordnung Nr. 1059/2010 angefügter Anhang VIII), Haushaltswaschmaschinen (EU-Verordnung Nr. 1061/2010 angefügter Anhang VIII), Fernsehgeräten (EU-Verordnung Nr. 1062/2010 angefügter Anhang IX), Luftkonditionierern (EU-Verordnung Nr. 626/2011 angefügter Anhang IX), Haushaltswäschetrocknern (EU-Verordnung Nr. 392/2012 angefügter Anhang VIII) und Staubsaugern (EU-Verordnung Nr. 665/2013 angefügter Anhang VIII) sowie mit Gerätekonkretisierungen bei Raumheizgeräten (EU-Verordnung Nr. 811/2013 angefügter Anhang IX) und Warmwasserbereitern (EU-Verordnung Nr. 812/2013 angefügter Anhang X). Die EU-Verordnung Nr. 65/2014 beinhaltet mit Anhang VII bereits diese entsprechenden Vorgaben für Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben.

Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;

- c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang II Nummer 3 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:



- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.
- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

ZITAT-QUELLE: Amtsblatt der *Europäischen Union* Nr. L 147 vom 17.5.2014, S. 12 f.  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0518&from=DE>

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 874/2012 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (EU-Verordnung Nr. 874/2012 / V-EU-874/2012)



→ *per V-EU-518/2014 ergänzter Anhang VIII:*

*ANHANG VIII*

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 4 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.

- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang I festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - einem der folgenden zwei Formate entsprechen:




- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf

- einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

ZITAT-QUELLE: Amtsblatt der *Europäischen Union* Nr. L 147 vom 17.5.2014, S. 22  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0518&from=DE>

---

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1254/2014 DER KOMMISSION vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (EU-Verordnung Nr. 1254/2014 / V-EU-1254/2014)



*ANHANG VII*

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

1. Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - a) „Anzeigevorrichtung“ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich berührungsempfindlicher Bildschirme, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von In-

ternet-Inhalten für Nutzer;

- b) „geschachtelte Anzeige“ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, durch Überstreichen eines anderen Bildes oder eines anderen Datensatzes mit der Maus oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) „berührungsempfindlicher Bildschirm“ bezeichnet einen auf Berührungen reagierenden Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) „alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
2. Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Etikett ist nach dem in Artikel 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Zeitplan auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe des Etiketts ist so zu wählen, dass es gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang III festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 dieses Anhangs entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Bewegen der der *[sic!]* Maus über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem berührungsempfindlichen Bildschirm erscheinen.
3. Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett

sein,

- b) die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß und in derselben Schriftgröße anzeigen wie den Preis und
- c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



- 4. Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
  - a) das unter Nummer 3 dieses Anhangs erwähnte Bild wird auf der Anzeigevorrichtung in der Nähe des Produktpreises angezeigt;
  - b) das Bild verweist auf das Etikett;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach Überstreichen des Bildes mit der Maus über oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem berührungsempfindlichen Bildschirm angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Überlagerungsfenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf berührungsempfindlichen Bildschirmen gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit einer Option zum Schließen oder mit einer anderen üblichen Schließoption beendet;
  - g) lässt sich das Etikett grafisch nicht wiedergeben, so wird im stattdessen anzuzeigenden Text die Energieeffizienzklasse des Produkts in derselben Schriftgröße dargestellt wie der Preis.
- 5. Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf der Anzeigevorrichtung in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das

Datenblatt klar und leserlich „Produktdatenblatt“ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Überstreichen des Links mit der Maus bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem berührungsempfindlichen Bildschirm erscheinen.

ZITAT-QUELLE: Amtsblatt der *Europäischen Union* Nr. L 337 vom 25.11.2014, S. 42  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1254&from=DE>



**» *Der ungesunde Cocktail aus Gerüchten, Vorurteilen,  
Instinkten, Unkenntnis und monokausalem Denken  
wird 'Meinung' genannt.* «**

*cboth*